

zum Befahren der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder, Märkischen Wasserstraßen, sein. Der Fahrschein kann auch für Teilstrecken erteilt werden.

(2) Die Vorschriften der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Zulassung von Wasserfahrzeugen zum Verkehr und die Erteilung von Fahrerlaubnissen zum Führen von Wasserfahrzeugen auf den Binnenwasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 77) bleiben unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung gilt der Fahrschein (Abs. 1) als Urkunde im Sinne des § 17 der Deutschen Binnenschiffahrtpolizeiverordnung.

### § 2

(1) Der Fahrschein wird auf Antrag vom Wasserstraßenhauptamt Berlin erteilt, nachdem der Schiffsführer vor dem Wasserstraßenhauptamt Berlin eine Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich neben den zur sicheren Führung des Binnenschiffes (Selbstfahrer oder Schleppkähne) erforderlichen Kenntnissen (entsprechend Artikel 7a Nr. 2 und 3, Artikel 7b Nr. 2 der Verordnung über Elbschifferprüfungen vom 20. Juli 1926) insbesondere auf die Kenntnis der zu befahrenden Strecken.

### § 3

An Schiffsführer, die im Besitz eines Elbe-, Weser- oder Rheinpatentes, jedoch nicht im Besitz eines Fahrscheins zum Befahren der Märkischen Wasserstraßen sind, kann das Wasserstraßenhauptamt Berlin für eine einmalige Fahrt nach Berlin eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Übergangsregelung tritt am 1. August 1955 außer Kraft.

### § 4

Die bisher auf Grund der Wasserpolizeiverordnung für die Märkischen Wasserstraßen vom 1. Januar 1925 erteilten Fahrscheins behalten ihre Gültigkeit.

### § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 11. Juni 1955

**Ministerium für Verkehrswesen**

I. V.: Salomon  
Staatssekretär

### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen — Abgaben Verwaltung — berichtigt durch Ergänzung § 16 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBl. I S. 293) wie folgt:

(1) Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist für volkseigene Betriebe und Haushaltsorganisationen der Einspruch nach der Anordnung vom 3. August 1954 über das Verfahren bei Einwendungen volkseigener Betriebe gegen Maßnahmen der Abgabenverwaltung (ZBl. S. 396), für alle übrigen Abgabepflichtigen die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) zulässig.

## Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

### Die Ausgabe Nr. 31 vom 17. Juni 1955 enthält:

	Seite
Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1955 zur Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen. — Stenotypistinnen — .....	185
Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Erhebung der Dienstleistungsabgabe bei Beförderungsleistungen für Sportgemeinschaften oder im Rahmen von Patenschaftsverträgen .....	<b>186</b>
Anordnung vom 27. Mai 1955 über die vertragliche Ferkelaufzucht .....	186
Anordnung vom 4. Juni 1955 über die Bildung des „VEB Zierfische und Wasserpflanzen“ .....	187
Anordnung vom 26. Mai 1955 über die Einführung einer Dienstbekleidung für Beschäftigte in der Forstwirtschaft .....	188

### Die Ausgabe Nr. 32 vom 18. Juni 1955 enthält:

Anordnung vom 31. Mai 1955 über die Errichtung des Zentralinstituts für Lagertechnik .....	189
Anordnung vom 8. Juni 1955 über das Statut des Deutschen Lederinstituts .....	191
Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50 .....	192